

Erarbeitung verbundenen Erscheinungen und Prozesse zu untersuchen.

Es erwies sich, daß eine begriffliche Unterscheidung zwischen Täterwissen und Tatwissen erforderlich ist, um theoretisch und praktisch die Anwendungsmöglichkeiten eindeutig sichtbar zu machen und die Konsequenzen für Beweisführung und Beschuldigtenvernehmung zu klären.

Die Begriffsbestimmung des **T ä t e r w i s s e n s** geht vom Täter aus. Täterwissen ist das Wissen des wirklichen Täters über die Tat. Es umfaßt Informationen zum zu klärenden Sachverhalt, die Tatsachen darstellen und vom Beschuldigten als Tathandlungen in der Vernehmung ausgesagt werden oder von ihm zu einem früheren Zeitpunkt gegenüber anderen Personen dargelegt oder auf andere Weise erklärt worden sind. Das im Geständnis enthaltene Täterwissen setzt den Untersuchungsführer in die Lage, effektiv und zielstrebig die Aussagen zu überprüfen, weitere Beweismöglichkeiten festzustellen und Beweismittel zu sichern, die zur Gewißheit führen, daß der Beschuldigte die Tat, zu der er aussagt, auch tatsächlich selbst begangen hat. Das ist möglich, weil der Beschuldigte, soweit es sich um Vorsatztäter handelt, die Umstände und Zusammenhänge des strafrechtlich relevanten Geschehens am besten kennt und auch ausführlich darlegen kann.

In der praktischen Untersuchungsarbeit tritt häufig in Erscheinung, daß Beschuldigtenaussagen zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem gesicherte Erkenntnisse zum Tathergang noch nicht vorliegen.

In diesen Fällen kann nur aufgrund der unmittelbar konkret vorliegenden Erfahrungen der mit der Untersuchungsführung beauftragten Mitarbeiter in Verbindung mit den Erklärungen des Beschuldigten geschlußfolgert werden, welche Umstände der Beschuldigtenaussagen eventuell Täterwissen darstellen und deshalb vorrangig detailliert und konkretisiert werden müssen als Voraussetzung für die nachzuvollziehenden Überprüfungen entsprechend den bisher dargestellten Gesichtspunkten.

Diese Bewertung ist jedoch entsprechend dem verfügbaren Erfahrungsschatz mehr oder weniger subjektiv. Die Einschätzung